

DEKRET DES LANDESHAUPTMANNES vom 29. September 2004, Nr. 34 1)**Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz im Bereich Energieeinsparung
2004****1. (Anwendungsbereich)**

(1) Diese Verordnung legt die Höchstwerte des Jahresheizwärmebedarfs für Neubauten fest, bestimmt die Gebäudekategorien, auf die diese Höchstwerte angewandt werden, und legt die Dämmstärke fest, die nicht als urbanistische Kubatur berechnet wird; sie führt somit Artikel 127 Absätze 5 und 6 des Landesraumordnungsgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, durch.

(2) Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter Neubauten sowohl neu errichtete Gebäude als auch solche, die abgerissen und wieder aufgebaut wurden.

2. (Gebäudekategorien)

(1) Diese Verordnung gilt für alle Wohn- und Bürogebäude mit Ausnahme jener in Gewerbegebieten.

3. (Klimaausweis)

(1) Die Wärmeschutzklassen und die Methode zur Berechnung der Wärmekennzahlen sind im Anhang A festgelegt.

(2) Damit die Bewohnbarkeits-erklärung ausgestellt werden kann, dürfen die Gebäude den Jahresheizwärmebedarf der Kategorie C des Klimaausweises nicht überschreiten. Für Gebäude der Kategorie C wird die vom Bauleiter unterzeichnete Berechnung laut Anhang A in der zuständigen Gemeinde hinterlegt. Für Gebäude der Kategorie A und B erfolgt die Überprüfung und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung vom Landesamt für Luft und Lärm.
2)

4. (Nachweis des Jahresheizwärmebedarfs)

(1) Im Antrag auf Erteilung der Baukonzession müssen der/die Antragsteller/in und der/die Projektant/in erklären, dass mit den geplanten Bauarbeiten, die im Artikel 3 geforderten Werte eingehalten werden. 3)

(2) Die Gebäude laut Artikel 2 unterliegen nicht den Artikeln 27 bis 30 des Gesetzes vom 9. Januar 1991, Nr. 10.

5. (Kubaturberechnung)

(1) Bei Gebäuden mit einem Heizwärmebedarf laut Kategorie A des Klimaausweises werden nur 0,3 Meter der Außenmauern zur urbanistischen Kubatur gerechnet.

(2) Wird bei Gebäuden laut Absatz 1 festgestellt, dass der Heizwärmebedarf nicht der Kategorie A entspricht, findet Artikel 83 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, Anwendung.

6. (Aufsicht)

(1) Das Landesamt für Luft und Lärm ist befugt, in Gebäuden und Baustellen Inspektionen und Kontrollen durchzuführen sowie die zur Überwachung erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern.

7. (Übergangsbestimmung)

(1) Diese Verordnung gilt für Gebäude, deren Ansuchen um Baukonzession nach ihrem In-Kraft-Treten eingebracht wurde

Dieses Dekret ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

ANHANG A

¹⁾ Kundgemacht im Beibl. Nr. 1 zum A.Bl. vom 28. Dezember 2004, Nr. 52.

²⁾ Absatz 2 wurde ersetzt durch Art. 1 des D.L.H. vom 21. April 2005, Nr. 17.

³⁾ Absatz 1 wurde ersetzt durch Art. 2 des D.L.H. vom 21. April 2005, Nr. 17.